

Entsprechend einem Rundschreiben aus dem Jahre 1992 entscheiden die Schulleiterinnen und Schulleiter in eigener Zuständigkeit, ob die klimatische Situation in der Schule bzw. in einzelnen Klassen- und Fachräumen die Erteilung von Unterricht gestattet. Zur allgemeinen Orientierung für die Schulgemeinschaft wird in Absprache mit dem Örtlichen Personalrat, dem Schulelternbeirat und der Schülerversammlung folgende Regelung erlassen:

An Tagen, an denen um 10.30 Uhr vom Hausmeister in einem geschlossenen Unterrichtsraum des ersten Stockwerkes  $25^{\circ}\text{C}$  oder mehr gemessen werden, soll stufenweise auf die besondere Belastungssituation für die Schülerinnen und Schüler mit folgenden Maßnahmen reagiert werden:

1. Pausen auch während der Unterrichtsstunden
2. Verlegen von Tests oder Klassenarbeiten in verhältnismäßig kühle Unterrichtsräume oder Verschieben auf andere Termine
3. Räumung des zweiten Obergeschosses
4. Durchführung alternativer Formen des Unterrichts wie beispielsweise Unterricht an anderen Lernorten
5. Verzicht auf Hausaufgaben
6. in der Orientierungs- und der Sekundarstufe I, freitags für alle Klassen und Lerngruppen: Beendigung des Unterrichts nach der fünften (in Ausnahmefällen auch nach der vierten) Stunde:
  - a) Die Schülerinnen und Schüler der Ganztagschule, die montags bis donnerstags stattfindet, können nicht vorzeitig entlassen werden, so dass für sie an diesen Wochentagen geeignete Beschäftigungs-, Betreuungs- und Aufenthaltsmöglichkeiten bis zum Ende der Verweildauer an der Schule zur Verfügung gestellt werden
  - b) Die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II werden ebenfalls mit Ausnahme des Freitags nicht vorzeitig entlassen. Die Lerngruppen ziehen sich nach Beendigung des Unterrichts der Orientierungs- und der Sekundarstufe I in Absprache mit der Schulleitung in die kühleren Räume im Unter- und im Erdgeschoss der Schule zurück. Wenn im Einzelfall einer Schülerin oder einem Schüler die Gefahr einer gesundheitlichen Schädigung droht, so ist sie oder er vom Unterricht zu befreien.
7. bei längeren Hitzeperioden: Verkürzung der sechs Unterrichtsstunden um jeweils zehn Minuten

- a) Die Schülerinnen und Schüler der Orientierungs- und der Sekundarstufe I werden nach der fünften Stunde entlassen.
- b) Die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II erhalten eine zweite Stunde Mittagspause; freitags werden sie nach der 5. Stunde entlassen.
- c) Die Schülerinnen und Schüler der Ganztagschule werden in der sechsten Stunde von Lehrkräften betreut, der Nachmittagsunterricht findet statt; freitags werden sie nach Rücksprache mit den Eltern und Erziehungsberechtigten nach der 5. Stunde entlassen.

Wird der Unterricht nach der fünften (ggf. nach der vierten) Stunde beendet, werden die Lehrkräfte wie auch die Schülerinnen und Schüler am Ende der vierten (ggf. nach der dritten) Stunde entsprechend per Durchsage unterrichtet. Die Schülerinnen und Schüler erhalten dann Gelegenheit, über ihr eigenes Handy oder über das Telefon der Schule zu versuchen, ihre Eltern zu erreichen, damit diese sie abholen. Auch die Mitnahme durch die Eltern von Klassenkameradinnen und -kameraden ist möglich. Im Ausgangsbereich liegen auf einem Tisch entsprechende Listen bereit, damit die Schülerinnen und Schüler, die mit privatem PKW oder zu Fuß nach Hause kommen, sich dort eintragen und die Schule stets den Überblick darüber behalten kann. Aufsicht führt hier eine Sekretärin und/oder eine Lehrkraft.

Lässt sich eine Rückfahrt nicht organisieren, können die Schülerinnen und Schüler in der Schule so lange warten, bis sie von ihren Eltern abgeholt werden können. In dieser Zeit werden sie von Lehrkräften in der Mensa oder in der Bibliothek beaufsichtigt.

Bei großer Hitze findet eine Absprache zwischen Schulleitung und den unterrichtenden Sportlehrkräften darüber statt, ob im Rahmen des Sportunterrichtes (insbesondere im Freien) sportliche Aktivitäten durchgeführt werden können oder ob es angemessener wäre, Unterricht in einem Klassenraum durchzuführen. Entsprechend der Übergreifenden Schulordnung nehmen Schülerinnen und Schüler am Sportunterricht nicht teil, wenn ihr Gesundheitszustand dies erfordert. Eltern können unter Bezugnahme auf diese Vorschrift entscheiden, dass ihre Kinder aus gesundheitlichen Gründen bei großer Hitze nur passiv am Sportunterricht teilnehmen sollen. Sie müssen dies jedoch gegenüber der Schule schriftlich begründen.

Die Entscheidung über die möglichen Maßnahmen trifft der Schulleiter bzw. die Schulleiterin. Er bzw. sie hält im Falle von verkürztem Unterricht möglichst Rücksprache mit dem Schulelternsprecher bzw. der Schulelternsprecherin und informiert die Schulgemeinschaft mit einer Durchsage, über das digitale Schwarze Brett sowie über die Schulhomepage.